

"Die Industrieverbände und der Schuman-Plan" in L'Usine belge (10. März 1951)

Legende: Am 10. März 1951 berichtet die Industriezeitschrift L'Usine belge über die Befürchtungen der nationalen Industrieverbände in den sechs am Schuman-Plan beteiligten Staaten bezüglich der Befugnisse der zukünftigen Hohen Behörde.

Quelle: L'Usine Belge. Organe de la métallurgie, de la construction mécanique et électrique des manufactures et des industries connexes de Belgique. 10.03.1951, n° 1209; 28e année. Bruxelles: L'Usine Belge. "Les fédérations industrielles et le Plan Schuman", p. 1.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/die_industrieverbände_und_der_schuman_plan_in_l_usine_belge_10_marz_1951-de-d44f8b39-eb5c-4fb0-b321-0892ca5b852a.html



Publication date: 05/07/2016

Die Industrieverbände und der Schuman-Plan

Der Schuman-Plan, dessen Unterzeichnung schon wiederholt als unmittelbar bevorstehend angekündigt wurde, ist immer noch Gegenstand von Transaktionen und Diskussionen unter den Teilnehmern.

Zwar haben die nationalen Industrieverbände der sechs am Schuman-Plan beteiligten Länder (Frankreich, Italien, Westdeutschland, Niederlande, Belgien, Luxemburg) ihre Zustimmung zur „Idee Schumans“ bekräftigt, deren Erfolg sie alle wünschen. Sie sind jedoch der Ansicht, dass die Bestimmungen des Vertragsentwurfs, die einer Hohen Behörde von sechs bis neun Personen im Grunde genommen die Macht verleihen, praktisch nach ihrem Gutdünken die Kohle- und Stahlindustrie der sechs Mitgliedstaaten zu kontrollieren, die somit zu einer Art überstaatlichem Monopol zusammengefasst werden, nur einem Gedankenspiel entspringen können, das dem Schock der Realität nicht wird standhalten können. Diese Bestimmungen könnten nämlich zum Stillstand dieser Industrien führen, während unter den gegebenen Umständen alle Möglichkeiten zur Produktionssteigerung genutzt werden müssen.

Die Verbände haben vorgeschlagen, den Vertragsentwurf abzuändern, damit er den folgenden Grundsätzen entspricht, die sie, um einen konstruktiven Beitrag zu leisten, in konkrete Vorschläge umgesetzt haben.

1. Die Industrieverbände sind der Ansicht, dass die Hohe Behörde ihre Aufgaben ohne die Unterstützung der Unternehmer selbst nicht erfüllen können. Sie fordern, dass diese Unternehmer aktiv an der Vorbereitung der Maßnahmen teilnehmen, die die gute Funktionsweise des gemeinsamen Marktes gewährleisten sollen. Sie könnten sich natürlich unter Bedingungen zusammenschließen, die die Gesetzgebung in ihrem jeweiligen Land zulässt, aber jedem Unternehmen wäre es freigestellt, sich diesem Zusammenschluss anzuschließen oder nicht. Die Zusammenschlüsse, die an den im Vertrag festgelegten Aufgaben mitarbeiten, würden bei diesen Aufgaben der Kontrolle der Hohen Behörde unterliegen, die im Falle der Untätigkeit der Unternehmen tätig werden oder ihr Veto einlegen könnte.

Aufgrund der Tragweite der Befugnisse, die der Vertrag der Hohen Behörde überträgt, halten es die Verbände für notwendig, dass im Streitfall zwischen der Behörde und den Unternehmern diese ihren Standpunkt sowohl über die Form als auch über den Inhalt der Entscheidung einer Instanz vortragen können, die bei ihrer Entscheidung das Allgemeinwohl über alle Forderungen stellen wird;

2. Die der Hohen Behörde übertragenen Befugnisse dürfen nicht dazu führen, dass diese die Kontrolle über die Betriebsführung und das Schicksal der Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet erhält;

3. Die Vorsicht gebietet, dass die Regierung, wenn sie sich für fünfzig Jahre in einer so wichtigen Unternehmung verpflichtet, die so viele Unbekannte aufweist, sich insbesondere nach der Übergangsperiode eine Möglichkeit vorbehalten, das ursprüngliche System zu modifizieren, wenn die Erfahrung die Notwendigkeit zeigt.